

LBG

aktuell

EDITORIAL

Steuerlast – Steuerdschungel – Steuerflucht

Kein Zweifel – Österreich verfügt im Vergleich mit den meisten Ländern der Welt über eine hervorragend ausgebaute Infrastruktur, ein funktionierendes Gesundheits- und Sozialwesen, alle Einrichtungen eines modernen demokratischen Staates und vieles mehr, was in hitzigen Diskussionen oft unerwähnt bleibt.

Die Kehrseite der Medaille – das alles kostet Geld, sehr viel Geld! Ganz zu schweigen von der Zinsenlast, die für Staatsschulden der Vergangenheit zu tragen ist.

Diese Leistungen werden durch Steuern und Sozialabgaben – im Bereich der Einkommensteuer mit einem Tarif von bis zu 50% (bereits ab € 51.000 Jahreseinkommen) – finanziert. Und wer meint, eine Familien-GmbH sei seit 1.1.2005 mit einem Körperschaftsteuertarif von 25% gleichsam „beschenkt“ worden, irrt: Für jeden aus dem Unternehmen als Gewinn nach Steuern entnommenen Euro kommt nochmals eine 25%-ige Kapitalertragsteuer hinzu.

Dieser hohe Steuerbeitrag – der schließlich erst hart verdient werden muss – wird von vielen verständlicherweise als deutlich zu hoch empfunden und Wege gesucht, zumindest einen Teil der Besteuerung legal zu vermeiden. Vermeidungsstrategien führen wiederum zur Gegenreaktion der Finanzverwaltung und damit verbundenen zahlreichen gesetzlichen Detailregelungen, Verordnungen und Erlässen und einer reichhaltigen höchstgerichtlichen Judikatur – ein wuchernder, schwer zu durchdringender Steuerdschungel im Hochsteuerland Österreich, der prächtig gedeiht.

Andere suchen erst gar nicht den legalen Pfad der geringsten Besteuerung durch diesen Dschungel, sondern begehen ganz einfach Steuerflucht. Möglicherweise ohne sich dabei auch immer der scharfen Grenze zwischen legaler Steuervermeidung und finanzstrafrechtlich verfolgtem Steuerbetrug mit allen damit verbundenen Konsequenzen im vollen Umfang bewusst zu sein.

Wir führen Sie auf sicherem Pfad durch den Steuerdschungel – vertrauen Sie uns!

Herzlichen Gruß!

Mag. Heinz Harb

Beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Geschäftsführer LBG Wirtschaftstreuhand Österreich

INHALT

Aktuelle Steuer-News für Unternehmer 2-3

- Änderungen bei freien Dienstnehmern mit 1.1.2008
- Auf Rückvergütungsmöglichkeit der deutschen Vorsteuer nicht vergessen
- Rechnungsausstellungspflicht erweitert
- Fax-Rechnungen weiterhin möglich
- Neuerungen zum Freibetrag für investierte Gewinne
- Private Investitionszuschüsse
- Rasch Innovationsscheck sichern!
- Letztmalig Ausstieg aus großer Option ohne Angabe von Gründen möglich!

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk 4

- Fremdfinanzierte Gewinnausschüttung
- Neuer Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte

Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Freizeitwirtschaft 5

- Für Hoteliers: Wann Sie welche Umsatzsteuer verrechnen müssen

Selbstständige, Freie Berufe 6

- Betriebliche Vorsorge für Freiberufler – Optionsmöglichkeit seit 1.1.2008

Apotheken, Ärzte, Gesundheitsberufe 7

- Pflegepersonal – Steuerlicher Rahmen fix
- Innovationsscheck auch für Apotheker?

Weinbau, Gartenbau, Agrar, Forst, Bioenergie 8

- Holzbezugsrechte
- UID-Nummer und Umsatzsteueroption
- Kalamitätsnutzungen und Steuern

Immobilien, Kapitalbesitz, Privatstiftungen 9

- Miteigentumsgemeinschaft:
Private und betriebliche Gebäudenutzung durch Miteigentümer

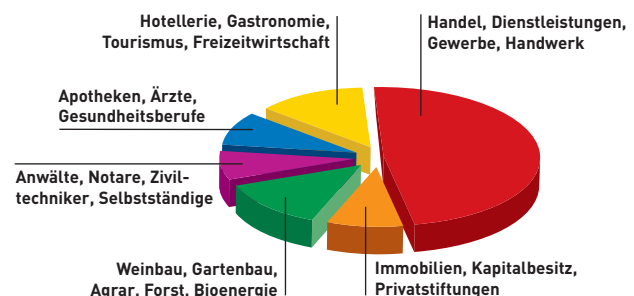
LBG IT-Consulting 10

- Praxisfall einer integrierten Lösung von Finanzbuchhaltung – Kostenrechnung – Controlling

LBG Österreich News 11

LBG Akademie: Terminvorschau 11

Unsere Klienten



Redaktionsschluss: 5. März 2008

Natürgemäß können die Beiträge eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Bitte wenden Sie sich zur Vereinbarung eines persönlichen Gesprächs unmittelbar an unseren Berater in Ihrer Nähe. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

ÄNDERUNGEN BEI FREIEN DIENSTNEHMERN MIT 1.1.2008

Bislang waren freie Dienstnehmer (sofern über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt) in der Sozialversicherung nur von der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung umfasst.

Mit 1.1.2008 sind sie nun allerdings auch in die **Arbeitslosenversicherungspflicht** einbezogen. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung betragen 6%, die jeweils zur Hälfte von Dienstgeber und Dienstnehmer getragen werden. Weiters kam es zu einer Einbeziehung in die **Insolvenz-Entgeltsicherungs-Zuschlagspflicht**. Der Dienstgeber hat dafür einen Zuschlag in Höhe von 0,55% der Sozialversicherungs-Beitragsgrundlage zu entrichten. Zudem sind freie Dienstnehmer seit Jahresanfang zugehörig zur **Arbeiterkammer**, haben Kammerumlage in Höhe von 0,5% zu entrichten und können alle Service-Einrichtungen der Arbeiterkammer in Anspruch nehmen. Freie Dienstnehmer können ab 2008 einkommensabhängiges **Kranken- und Wochengeld** von der Gebietskrankenkasse beziehen. Außerdem sind freie Dienstnehmer nunmehr in die **betriebliche Vorsorge** („Abfertigung neu“) integriert. Ab 1.1.2008 sind daher grundsätzlich (in der Regel auch für bestehende freie Dienstverhältnisse) 1,53% der Beitragsgrundlage als Mitarbeitervorsorge-Beiträge zu entrichten.

AUF RÜCKVERGÜTUNGSMÖGLICHKEIT DER DEUTSCHEN VORSTEUER NICHT VERGESSEN!

Bis 30. Juni 2008 dürfen sich österreichische Unternehmer, die keine in Deutschland umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen oder Leistungen erbracht haben, die in Deutschland im Jahr 2007 entrichtete Umsatzsteuer („Vorsteuer“) zurückholen. Voraussetzung ist, dass die Ware oder Dienstleistung von einem anderen Unternehmen für das Unternehmen des Antragstellers bezogen worden ist. Häufiger Anwendungsfall ist z.B. die Rückholung der Vorsteuer für Benzin- oder Hotelrechnungen anlässlich einer Geschäftsreise in Deutschland. Um zur Vorsteuer zu gelangen, muss ein schriftlicher Antrag (Formular USt 1T mit Anlage) ausgefüllt und vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben werden. Dem Antrag müssen sämtliche **Rechnungen**, für die eine Rückvergütung der Vorsteuer beantragt wird, **im Original** beigelegt werden. Außerdem muss der Antragsteller eine Bescheinigung der österreichischen Finanzbehörde vorlegen, mit der er nachweist, dass er in Österreich als Unternehmer unter einer Steuernummer eingetragen ist. Der Vorsteuervergütungsantrag ist beim Bundesamt für Finanzen (Außenstelle Schwedt), Passower Chaussee 3 b, 16303 Schwedt/Oder einzu-bringen.

RECHNUNGS AUSSTELLUNGSPFLICHT ERWEITERT

Ab 2008 müssen Unternehmer verpflichtend **auch an Private** eine **Rechnung** ausstellen, wenn sie an diese eine **Werklieferung oder Werkleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** erbringen. Die Rechnung muss innerhalb von 6 Monaten nach der Ausführung des Umsatzes vorliegen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, so kann unter Umständen eine Finanzordnungswidrigkeit gemäß Finanzstrafgesetz angenommen werden.

Unter Werklieferungen oder Werkleistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück stehen, sind dabei im Regelfall sogenannte Bauleistungen zu verstehen, d.h. Leistungen, die der Herstellung, der Reparatur, der Änderung oder Beseitigung eines Bauwerkes dienen.

Achtung: Zu den Bauwerken gehören nicht nur Gebäude. Dazu zählen alle Anlagen, die mit dem Erdboden fest verbunden sind, d.h. alle Hoch- und Tiefbauten. Weiters gehören zu den Bauwerken Fenster und Türen sowie Bodenbeläge, Heizungsanlagen und Einrichtungsgegenstände (z.B. Einbauküchen), wenn sie mit dem Gebäude fest verbunden sind.

Grund für die Ausdehnung der Rechnungsausstellungspflicht gegenüber privaten Empfängern von Werklieferungen und -leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken war, dass damit die Schwarzarbeit im Bereich der Bauwirtschaft eingedämmt werden soll. Da an private Auftraggeber bisher keine Rechnung ausgestellt werden musste, war es schwer zu überprüfen, ob eine Leistung auf legalem Weg erbracht worden ist.

FAXRECHNUNGEN WEITERHIN MÖGLICH!

Grundsätzlich berechnen elektronisch übermittelte Rechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sichergestellt ist, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet sind. Dies kann durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder durch elektronischen Datenaustausch im EDI-Verfahren erfolgen. Bereits im Juli 2005 hat das Finanzministerium klargestellt, dass Rechnungen, die per Telefax übermittelt werden, ab 1.1.2006 ebenfalls als elektronische Rechnungen anzusehen sind. Somit berechnen Faxrechnungen nur dann zum Vorsteuerabzug, wenn sie mit einer elektronischen Signatur versehen sind. Aufgrund bestehender Umstellungsschwierigkeiten bei zahlreichen Unternehmern wurde diese Frist bereits zweimal und nunmehr erneut – diesmal **bis zum 31.12.2008** – verlängert. Damit können Rechnungen noch bis zu diesem Datum mittels Telefax übermittelt werden, ohne dass der Vorsteuerabzug verloren geht.

NEUERUNGEN ZUM FREIBETRAG FÜR INVESTIERTE GEWINNE

Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner wurde mit Wirkung ab der Veranlagung 2007 ein Freibetrag für investierte Gewinne eingeführt, durch den bis zu 10% des steuerpflichtigen Gewinnes (maximal jedoch € 100.000) steuerfrei gestellt werden können (vgl. dazu im Detail LBG aktuell 2/2007). Werden jene Wirtschaftsgüter, bei deren Anschaffung der Freibetrag geltend gemacht wurde, vor Ablauf der 4-Jahres-Frist ausgeschieden, kommt es grundsätzlich zu einer Nachversteuerung des begünstigten Gewinnes. Lediglich bei Wertpapieren konnte die Nachversteuerung bisher durch Anschaffung eines begünstigungsfähigen Wirtschaftsgutes vermieden werden. **Ab der Veranlagung 2008** muss diese Ersatzanschaffung aus einem begünstigungsfähigen abnutzbaren Anlagegut bestehen. Lediglich im Falle der vorzeitigen Tilgung unterbleibt eine Nachversteuerung auch dann, wenn binnen 2 Monaten begünstigungsfähige Wertpapiere nachbeschafft werden.

PRIVATE INVESTITIONSZUSCHÜSSE

Während das Steuerrecht für bestimmte Zuschüsse der öffentlichen Hand eine Steuerfreiheit vorsieht, stellen Zuschüsse von privater Seite (Einzelpersonen, Körperschaften des Privatrechts wie GmbH, AG, etc.) immer eine steuerpflichtige Einnahme dar. Jedoch kann die Steuerpflicht unter bestimmten Umständen über mehrere Jahre verteilt werden.

Beim **Einnahmen-Ausgaben-Rechner** löst ein privater Zuschuss immer bereits im Zeitpunkt des Zuflusses eine Steuerpflicht aus. Wurde der Zuschuss seitens des Zuschusszahlers an einen bestimmten Zweck gebunden, hat ein **gemäß UGB bilanzierungspflichtiger** Zuschussempfänger den Zuschuss nach herrschender Lehre als bewertungsreserveähnlichen Posten in der unternehmensrechtlichen Bilanz auszuweisen und über die Nutzungsdauer des ihm zugrunde liegenden Vermögenswertes aufzulösen. Steuerlich wurde eine verteilte Realisierung von zweckgebundenen Zuschüssen bisher verneint.

Laut einer jüngst ergangenen UFS-Entscheidung (vgl. GZ.RV/0125-G/06) soll nun aber die Verteilung eines zweckgebundenen Zuschusses in der UGB-Bilanz aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips auch steuerliche Wirkung entfalten. Ob sich allerdings die Finanzverwaltung dieser aus dem Blickwinkel des Steuerpflichtigen begrüßenswerten Ansicht anschließen wird, bleibt abzuwarten.

RASCH INNOVATIONSSCHECK SICHERN!

Um auch kleine und mittlere Unternehmen bei der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, wurde der Innovationscheck eingeführt. Jeder Innovationscheck in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ist € 5.000 wert und kann bei Forschungspartnern (außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie Universitätsinstitute und Fachhochschulen) eingelöst werden. Der Check ist ab Ausstellungsdatum für 1 Jahr gültig.

Gefördert werden insbesondere Ideenstudien (Konzeptentwicklungen), Analysen des Technologietransferpotenzials sowie Analysen zum Innovationspotenzial des Unternehmens und Vorbereitungsarbeiten für ein Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben. Nicht gefördert werden z.B. Standard-Trainings, Software und Prüfaufträge ohne Forschungscharakter.

Sichern Sie sich Ihren Innovationscheck so rasch wie möglich – aktuell wurden nur 1.000 Stück aufgelegt! Weitere Informationen unter www.ffg.at/innovationscheck

LETZTMALIG AUSSTIEG AUS GROSSER OPTION OHNE ANGABE VON GRÜNDEN MÖGLICH!

Im letzten Jahr haben sich die Preise für landwirtschaftliche Produkte zum Teil rasant nach oben entwickelt. Es ist daher nicht von vornherein selbstverständlich, dass eine Gewinnermittlung nach den Bestimmungen der Teilpauschalierung günstiger als die Vollpauschalierung ist.

Pauschalierte Betriebe mit einem Einheitswert unter € 65.500, die vor dem 1. April 2005 einen Antrag auf große Option bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern eingebracht haben und daher ihren Gewinn nach den Bestimmungen für die Teilpauschalierung ermitteln müssen, können noch bis **31. März 2008** letztmalig ohne Angabe von Gründen die große Option widerrufen. Das hat für sie den Effekt, dass sie ihren landwirtschaftlichen Gewinn für 2007 nach den Bestimmungen der Vollpauschalierung ermitteln müssen. Außerdem sind Sozialversicherungsbeiträge wieder von der Höhe des Einheitswertes abhängig. Darüber hinaus bedingt ein Wechsel von der Teilpauschalierung zur Vollpauschalierung häufig einen Übergangsgewinn.

LBG-Tipp: Da hier verschiedene Parameter zu berücksichtigen sind, sollte vor einer endgültigen Entscheidung eine Proberechnung durchgeführt werden!

FREMDFINANZIERT GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Wenn eine Kapitalgesellschaft eine von den Gesellschaftern beschlossene Ausschüttung nicht aus den vorhandenen liquiden Mitteln abdecken kann, muss sie dafür Fremdkapital aufnehmen. Ob die dabei anfallenden Zinsen als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, war bislang umstritten.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bejaht die Abzugsfähigkeit der Fremdfinanzierung mit dem Argument, dass die Fremdfinanzierung im direkten Zusammenhang mit dem Anspruch der Gesellschafter auf die Auszahlung des Gewinns steht und die **offene Gewinnausschüttung** die Gegenleistung der Kapitalgesellschaft für die Kapitalüberlassung des Gesellschafters ist. Die Fremdfinanzierung ist somit der Betriebssphäre und nicht der Gesellschaftersphäre zuzuordnen. Die Finanzverwaltung wollte – entgegen der Rechtsauffassung des VwGH – die Nichtabzugsfähigkeit im Gesetz festschreiben, hat dies schließlich jedoch aufgrund vehementer Kritik von Seiten der Wirtschaftstreuhand erlassen.

Die Frage, ob Fremdfinanzierungszinsen für offene Ausschüttungen aufgrund eines Ausschüttungsbeschlusses abzugsfähig sind, ist nunmehr somit eindeutig zugunsten des Steuerpflichtigen geklärt.

Jüngst hat der VwGH nun auch zur Abzugsfähigkeit von Zinsen, die aus der Fremdfinanzierung einer **verdeckten Ausschüttung** resultieren, entschieden. Anders als bei der offenen Ausschüttung verneint der VwGH hier die Abzugsfähigkeit der Zinsen. Dabei enthält sich der VwGH einer ausdrücklichen Begründung für diese Beurteilung. Es ist aber abzuleiten, dass der Gerichtshof hier die Fremdfinanzierung nicht der betrieblichen Sphäre, sondern der Gesellschaftersphäre zurechnet. Bei der offenen Gewinnausschüttung hat der Gesellschafter einen gesetzlichen Anspruch auf die Ausschüttung. Dieser Anspruch besteht hinsichtlich der verdeckten Ausschüttung dagegen nicht. Zudem hat die verdeckte Gewinnausschüttung nicht den Charakter einer Gegenleistung für die Kapitalüberlassung des Gesellschafters.

Folgt man somit dem VwGH, sind Zinsen für die Fremdfinanzierung von verdeckten Ausschüttungen nicht abzugsfähig!

Voraussetzung für die Nichtabzugsfähigkeit der Zinsen ist allerdings, dass eine eindeutige Verknüpfung zwischen der verdeckten Gewinnausschüttung und dem aufgenommenen Fremdkapital vorliegen muss. Kann diese nicht festgestellt werden, so bleibt der Zinsenabzug erhalten.

NEUER MEHRARBEITZUSCHLAG FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE

Die zum 1.1.2008 in Kraft getretene Arbeitszeitgesetznovelle brachte vor allem Änderungen im Bereich der Teilzeitbeschäftigten. Waren deren Mehrstundenleistungen bisher bis zum Erreichen der wöchentlichen Normalarbeitszeit ohne Zuschlag zu vergüten, so unterliegt die Mehrarbeit von Teilzeitbeschäftigten ab dem Jahr 2008 grundsätzlich einer 25%-igen Zuschlagspflicht.

Teilzeitarbeit ist gegeben, wenn die dienstvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden/ Woche bzw. die allenfalls durch Kollektivvertrag festgelegte kürzere Wochenarbeitszeit (beispielsweise 38,5 Stunden/ Woche) unterschreitet.

Wann steht der Mehrarbeitszuschlag zu?

Sofern teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrleistungen erbringen, steht ihnen für die erbrachten Mehrarbeitsstunden ab 1.1.2008 ein gesetzlicher Zuschlag von 25% zu. Es ist möglich, dass der für die jeweilige Branche gültige Kollektivvertrag einen höheren/ niedrigeren Zuschlag bzw. eine andere Regelung hinsichtlich der Mehrstunden vorsieht. Grundsätzlich ist daher zu empfehlen, den Kollektivvertrag auf derartige Regelungen durchzusehen.

Wann entfällt die Zuschlagspflicht?

Die Zuschlagspflicht entfällt, wenn die geleisteten Mehrstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder innerhalb eines jeweils fix im Einzelnen für einen im Vorhinein bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraumes (z.B. April bis Juni 2008), in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Diese Zeitausgleichregelung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Dienstnehmer und sollte vorweg geregelt werden! Wird mit dem zuschlagsfreien Verbrauch innerhalb des Quartals nicht das Auslangen gefunden, ist überlegenswert, mit dem Dienstnehmer schriftlich einen – dem saisonalen oder projektbezogenen Arbeitsanfall angepassten – 3-monatigen Zeitraum für den Zeitausgleich zu vereinbaren. Allerdings können pro Jahr nicht mehr als 4, einander nicht überschneidende 3-Monatszeiträume vereinbart werden (auch hier gilt: Anfall und Ausgleich der Mehrstunden 1:1 nur innerhalb der 3-Monatsperiode). Reicht der 3-monatige Zeitraum zum Ausgleich der Mehrarbeit im Verhältnis 1:1 aufgrund laufend anfallender Mehrstunden nicht aus, ist zur Vermeidung des Zuschlages von 25% im Vorhinein empfehlenswert, mit dem Mitarbeiter schriftlich eine Ausdehnung der wöchentlichen Arbeitszeit zu vereinbaren.

FÜR HOTELIERS: WANN SIE WELCHE UMSATZSTEUER VERRECHNEN MÜSSEN

Vor allem mit ausländischen Gästen, die sich auf Geschäftsreise befinden und dabei Leistungen eines Tourismusbetriebes in Anspruch nehmen, kommt es gelegentlich zu Diskussionen hinsichtlich der an sie verrechneten Umsatzsteuer.

Beispiel: Ein deutscher Unternehmer reserviert bei Ihnen ein Hotelzimmer. Sie stellen ihm eine Rechnung über diese Leistung mit österreichischer Umsatzsteuer aus. Er beschwert sich und verlangt eine Rechnung, die die deutsche Umsatzsteuer ausweist, da er der Meinung ist, dass bei Leistungen an Ausländer die jeweilige ausländische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen ist.

Die umsatzsteuerliche Auffassung des deutschen Unternehmers ist selbstverständlich falsch. Zur Klärung der Frage, wo die Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, muss auf den sogenannten Leistungsort abgestellt werden.

Wonach bestimmt sich aber der Leistungsort bei im Hotelgewerbe typischerweise erbrachten Leistungen bzw. welcher Steuersatz ist jeweils anzuwenden?

Vermietung von Hotelzimmern

Der Leistungsort bei der Vermietung von Wohn- und Schlafräumen bestimmt sich nach dem sogenannten Grundstücksort, d.h. es ist somit relevant, wo das Hotel gelegen ist. Befindet sich das Hotel in Österreich, so ist auch die Vermietung der Hotelzimmer in Österreich steuerbar. In diesem Fall ist österreichische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, unabhängig davon, ob das Hotelzimmer im Rahmen von Geschäftsreisen oder an Private vergeben wird.

Diese Regelung umfasst auch die Vermietung von Plätzen für das Abstellen der Fahrzeuge. Gleiches gilt auch für die mit der Beherbergungsleistung regelmäßig verbundenen Nebenleistungen. Dazu gehört etwa die Bereitstellung der Beheizung, Wäsche, Reinigung der Zimmer oder von Fernsehgeräten. Weiters davon betroffen ist die Verabreichung eines ortsüblichen Frühstücks, wenn der Preis dafür im Zimmerpreis inkludiert ist.

Alle oben aufgezählten Leistungen unterliegen dem ermäßigten Steuersatz von 10%.

Gesondert zu beurteilen sind die sonstige Verpflegung (z.B. Mittagessen), auch wenn sie im Preis inkludiert ist, oder der Verkauf von Getränken aus der Minibar.

Verköstigung der Hotelgäste

Der Leistungsort für Restaurationsumsätze bestimmt sich nach der sogenannten „Generalklausel“. Diese besagt, dass die Leistung an dem Ort steuerbar ist, von wo aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Wird das Hotel in Österreich betrieben, so ist auch die Verköstigung in Österreich steuerbar und unterliegt der österreichischen Umsatzsteuer. Der Steuersatz beträgt dabei für Speisen 10%, für Getränke (mit Ausnahme von Milch bzw. Milchmischgetränken) 20%. Auch Kaffee und Tee unterliegt seit 1.1.2001 dem Normalsteuersatz von 20%.

Tagungen und Konferenzen

Leistungen, die im Zusammenhang mit Tagungen bzw. Konferenzen erbracht werden, umfassen im Regelfall die Raummiete, die Verpflegung der Teilnehmer und die Bereitstellung des notwendigen Konferenz-Equipments, wie etwa Computer, Beamer oder Schreibutensilien. Diese Leistungen stellen umsatzsteuerlich grundsätzlich keine einheitliche Leistung dar, sondern sind zumindest bezüglich der Raummiete und der Verpflegung der Teilnehmer als eigenständige Leistungen anzusehen.

Für die Raummiete gilt hinsichtlich des Leistungsortes das oben zur Vermietung von Hotelzimmern gesagte. Allerdings sind hier nicht 10%, sondern 20% Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Die Vermietung der technischen Geräte wird als Nebenleistung zur Vermietung der Seminarräume anzusehen sein und ist somit analog wie die Raummiete zu behandeln. Für die Verpflegung im Rahmen der Tagungen gelten die Ausführungen zur Verköstigung der Gäste.

Werden die obigen Leistungen an ausländische Unternehmer erbracht, dann haben diese, sofern sie nicht in Österreich zur Umsatzsteuer registriert sind, nur die Möglichkeit, sich die bezahlte Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuererrückerstattungsverfahrens beim Finanzamt Graz-Stadt refundieren zu lassen. Sowohl ausländische als auch inländische Unternehmer müssen dabei beachten, dass für die Verköstigungsaufwendungen nur maximal € 2,40 an Vorsteuern pro Tag rückgezahlt werden. Dieser Betrag errechnet sich aus dem in Österreich festgelegten Taggeldsatz von momentan € 26,40. Hinsichtlich der Übernachtungskosten und für Seminarkosten gibt es bei Vorhandensein von formgerechten Rechnungen keine Beschränkung hinsichtlich der Höhe des Vorsteuerabzuges.

BETRIEBLICHE VORSORGE FÜR FREIBERUFLER – OPTIONSMÖGLICHKEIT SEIT 1.1.2008

Selbstständige, die in der GSVG-Krankenversicherung pflichtversichert sind, wurden mit 1.1.2008 verpflichtend in das System der betrieblichen Vorsorge (vielen auch als „Abfertigung neu“ bekannt) einbezogen. Neben Land- und Forstwirten können nun auch Freiberufler, wie z.B. freiberuflich tätige (Zahn-)Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, etc. freiwillig in das System optieren.

Ausübung der Option

Freiberufler können sich seit 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2008 entscheiden, ob sie in die betriebliche Vorsorgekasse einzahlen wollen. „Berufsanfänger“ haben ebenfalls ein Jahr ab Beginn der Tätigkeit bzw. Beginn der Pflichtversicherung Zeit, in das System der betrieblichen Selbstständigenvorsorge zu optieren. Der Beitritt erfolgt durch Abschluss eines Vertrages mit einer Vorsorgekasse. Der Freiberufler ist bei der Wahl der Vorsorgekasse frei. Wurde in das Modell optiert, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken oder Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich.

Beitragsgrundlage und Beitragshöhe

Im Optionsmodell gibt es unterschiedliche Beitragsgrundlagen, die abhängig von der Berufsgruppe sind. Grundsätzlich sind die Beiträge auf Grundlage der vorläufigen Pensionsversicherungsbeitragsgrundlage zu entrichten. Für Ziviltechniker ist die Beitragsgrundlage jene des kammerinternen Pensionsfonds. Bei Rechtsanwälten und Notaren gilt grundsätzlich die Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung als Beitragsgrundlage. Der Beitrag in die betriebliche Vorsorge beträgt 1,53% der Beitragsgrundlage.

Wann kann eine Auszahlung erfolgen?

Grundsätzlich ist eine Auszahlung aus der Kasse nur dann möglich, wenn mindestens drei Einzahlungsjahre vorliegen. Der Anspruch auf Auszahlung entsteht erst nach mindestens zwei Jahren:

- seit dem Ende der Pflichtversicherung wegen der Einstellung der betrieblichen Tätigkeit oder dem Wegfall der Berufsberechtigung oder
- seit der Beendigung der Berufsausübung nach den jeweiligen berufsrechtlichen Regelungen (Notare, Rechtsanwälte, Ziviltechniker)

Liegen die geforderten drei Einzahlungsjahre nicht vor, kann frühestens nach 5 Jahren ab Eintritt der genannten Ereignisse eine Auszahlung erfolgen. Weiters ist eine Auszahlung – unabhängig von der Zahl der Einzahlungsjahre – dann möglich, wenn eine Eigenpension in Anspruch genommen wird oder der Anwartschaftsberechtigte verstirbt.

Bei der Auszahlung kann der Anwartschaftsberechtigte wählen, ob das angesparte Kapital als Einmalbetrag ausgezahlt werden soll, oder ob es an ein Versicherungsunternehmen zum Abschluss einer Pensionszusatzversicherung überwiesen werden und später als Rente ausgezahlt werden soll. Auch die Überweisung an eine Pensionskasse, bei der der Selbstständige bereits Berechtigter ist, ist möglich.

Steuerliche Behandlung der Beitragszahlung bzw. der Zahlungen aus der Vorsorgekasse

Die an die Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die Option in das System der betrieblichen Vorsorge wird daher umso günstiger, je höher das steuerpflichtige Einkommen und damit der Grenzsteuersatz ist.

Bei Auszahlungen aus der betrieblichen Vorsorgekasse kommt es darauf an, ob die Auszahlung als Einmalbetrag oder als Rente erfolgt. Die Auszahlung als Einmalbetrag wird – wie auch für Dienstnehmer – mit 6% besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution, wie z. B. eine Pensionszusatzversicherung, übertragen und als laufende Rente ausbezahlt, ist die Auszahlung steuerfrei.

Beispiel: Ein Rechtsanwalt (45 Jahre alt) erzielt jährlich Einkünfte in Höhe von rund € 100.000. Die Beiträge für die betriebliche Vorsorge belaufen sich auf rund € 840 jährlich. Diese sind zur Gänze als Betriebsausgabe absetzbar und reduzieren damit die Steuerbemessungsgrundlage. Bei einem Grenzsteuersatz in Höhe von 50% betragen daher die Beiträge nach Abzug der Steuerersparnis noch rund € 420/ Jahr.

Geht man von einer durchschnittlichen Verzinsung in der betrieblichen Vorsorgekasse in Höhe von 4% aus, hat der Anwalt bei seinem Pensionsantritt mit 65 Jahren einen Auszahlungsanspruch gegenüber der Vorsorgekasse in Höhe von rund € 30.000. Die Auszahlung als Einmalbetrag unterliegt der 6%-igen Lohnsteuer (€ 1.800). Die Auszahlung als Rente ist steuerfrei.

Alternativ beträgt die Summe der eingezahlten Beiträge unter Berücksichtigung der Steuerersparnis sowie bei einer angenommenen Verzinsung im Privatbereich in Höhe von 4% (abzüglich 25% KEST) rund € 14.500.

PFLEGEPERSONAL – STEUERLICHER RAHMEN FIX

Die Betreuung von betreuungsbedürftigen Personen in Privathaushalten kann entweder im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgen.

Im Falle von nichtselbstständig tätigem ausländischem Pflegepersonal kann unter Umständen eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung erforderlich sein.

Die Beurteilung, ob ein Dienstverhältnis oder eine selbstständige Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages vorliegt, richtet sich grundsätzlich nach der vertraglichen Gestaltung.

In beiden Fällen liegt, wenn die ausländische Betreuungsperson im Haushalt der betreuten Person wohnt, eine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich vor.

Erforderliche Schritte bei selbstständiger Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages

- Anmeldung bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge
- Anmeldung des Gewerbes bei der Gewerbebehörde
- Abgabe einer Steuererklärung bei Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamt

Das selbstständige Pflegepersonal erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Neben den erhaltenen Honoraren aus dem Werkvertrag sind Sachbezüge für die Bereitstellung von Kost und Quartier (€ 196,20 pro Monat) hinzuzurechnen. Eine Einkommensteuerpflicht und die Abgabe einer Steuererklärung sind erst ab einem jährlichen Einkommen von € 10.000 notwendig.

Es besteht für die erbrachten Leistungen grundsätzlich Umsatzsteuerpflicht in Österreich. Sind die jährlichen Einnahmen allerdings unter € 36.000, kann die Kleinunternehmerregelung angewandt werden und auf einen Umsatzsteuerausweis verzichtet werden.

Sozialversicherungsrechtlich führt die Tätigkeit in Österreich grundsätzlich zu einer Pflichtversicherung in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Werden bestimmte Umsatz- und Gewinn Grenzen allerdings nicht überschritten, kann die Kleinunternehmerregelung in Anspruch genommen werden, die eine Befreiung von der Pensions- und Krankenversicherung vorsieht.

Beispiel: Eine Hausbetreuerin wird im 14-Tage-Rhythmus 13 mal pro Kalenderjahr tätig und erhält für 14 Tage jeweils € 700 sowie Kost und Quartier.

Honorar inkl. Fahrtkostenersatz	9.100,00
Sachbezug (Kost und Quartier)	1.177,20
Summe Einnahmen	10.277,20
abzgl. Betriebsausgabenpauschale	-1.233,26
abzgl. Sozialversicherungsbeiträge	-1.677,36
Einkommen	7.366,58

(Quelle: Information des BMF vom 3.12.2007)

Erforderliche Schritte durch den Arbeitgeber bei Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses

- Anmeldung der Betreuungsperson bei der Sozialversicherung (vor Dienstantritt) und monatliche Abfuhr der Sozialversicherungsbeiträge
- Monatliche Lohnabrechnung und Abfuhr der Lohnsteuer sowie des Dienstgeberbeitrages (wenn Summe aller monatlichen Bezüge > € 1.095)

Arbeitgeber bzw. Auftraggeber kann sowohl die betreute Person als auch eine Trägerorganisation (Caritas, Volkshilfe, Hilfswerk, etc.) sein.

„Außergewöhnliche Belastung“ geltend machen

Sämtliche mit der Betreuung verbundenen Aufwendungen, wie zum Beispiel Kosten für das Pflegepersonal und für eine Trägerorganisation, können von der betreuten Person als „außergewöhnliche Belastung“ in der jährlichen Steuererklärung geltend gemacht werden (ab Pflegestufe 1). Die Aufwendungen sind allerdings um das erhaltene Pflegegeld sowie um den Zuschuss zu den Betreuungskosten zu kürzen.

INNOVATIONSSCHECK AUCH FÜR APOTHEKER?

Ziel des Innovationsschecks (€ 5.000) ist es, auch Klein- und Mittelbetrieben eine kontinuierliche Forschungs- und Innovationstätigkeit zu ermöglichen (vgl. S. 3).

Apotheker, die mit Forschungseinrichtungen wie Universitäten kooperieren, können diese Möglichkeit für Innovationsvorhaben in der Apotheke sowie auch für Nebentätigkeiten oder sonstige gewerbliche Einkünfte nutzen. Beispiel für eine Nutzung wäre die Forschung und Entwicklung neuer Arzneien (z.B. auch homöopathischer), die durch die Apotheke oder ein im Besitz des Apothekers befindliches gewerbliches Unternehmen hergestellt werden.

HOLZBEZUGSRECHTE

In einigen Regionen Österreichs beziehen Land- und Forstwirte, aber auch Private, Einkünfte aus Holzbezugsrechten. Sie sind bzw. waren früher mit landwirtschaftlichen Liegenschaften und Gewerbebetrieben (z.B. Schmiede, Bäckerei, Köhlerei, Gastwirtschaft) verbunden und setzten seinerzeit die entsprechende Ausübung einer landwirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit voraus. Die verbücherten Holzbezugsrechte, die rechtlich als Servitute zu beurteilen sind, können nur im Zusammenhang mit der Stammsitzliegenschaft vererbt oder verkauft werden.

Die Holzbezugsberechtigten haben keinerlei Verpflichtung zur Übernahme waldwirtschaftlicher Maßnahmen wie Forstwegebau, Kulturpflege oder Aufforstung. Sie sind auch nicht jagdausübungsberechtigt. Die verpflichteten Forstbetriebe hingegen haben die Kosten für die waldbaulichen Arbeiten zu tragen und das Eigenjagdrecht. Der jährliche Holzbezug wird im sogenannten „Holzverlass“ (jährliche Zusammenkunft) besprochen und durch Anzeige vom Forstpersonal vorgenommen.

Die Holzbezugsberechtigten bekommen keinen eigenen Einheitswertbescheid für die Holzbezugsrechte. Die Einkünfte aus den Holznutzungen im Wald des Verpflichteten sind daher bei pauschalierter Land- und Forstwirten nicht mit der Pauschalierung erfasst, sondern sind mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu ermitteln. Es besteht aber auch die Möglichkeit, Pauschalsätze zu verwenden. Falls die Holzbezugsberechtigten keine Land- und Forstwirte sind, müssen die Holznutzungen den „sonstigen Einkünften“ zugeordnet werden. Die Gewinne sind auch hier mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder mit Pauschalsätzen zu ermitteln.

Beim Verpflichteten sind die Holznutzungen im Rahmen der Einheitsbewertung nur zu berücksichtigen, wenn dadurch in Verbindung mit den Eigennutzungen die Wertfortschreibungsgrenzen überschritten werden. Aus einkommensteuerlicher Sicht werden die Holznutzungen grundsätzlich beim Verpflichteten nicht erfasst.

UID-NUMMER UND UMSATZSTEUEROPTION

Land- und Forstwirte müssen ihre Optionsanträge bis spätestens 31. 12. des Jahres, für das die Option gelten soll, einbringen. Daher wird die Vorteilhaftigkeit der Umsatzsteueroption oftmals erst gegen Ende des jeweiligen Jahres berechnet. Das bringt häufig das Problem mit sich, dass sie zum Zeitpunkt der Anschaffung der Wirtschaftsgüter (z.B. Traktor, Mähdrescher) noch keine eigene UID Nummer haben, weil der Kauf vor

dem Zeitpunkt der Option erfolgte. Aufgrund umsatzsteuerlicher Bestimmungen (die seit 1. Juli 2006 gelten) darf aber ein Vorsteuerabzug nur erfolgen, wenn bei Rechnungen über € 10.000 auch die UID-Nummer des Land- und Forstwirtes, der den Kauf tätigt, vermerkt ist. Es ist daher empfehlenswert, zu prüfen, ob auf den Eingangsrechnungen über € 10.000 die eigene UID Nummer vermerkt ist. Falls nicht, sollte man eine Berichtigung der Rechnung durch den Verkäufer vornehmen lassen. Kümmert man sich darum nicht, kann es im Falle einer Betriebsprüfung zu Schwierigkeiten hinsichtlich des Vorsteuerabzuges kommen.

KALAMITÄTSNUTZUNGEN UND STEUERN

In den letzten Wochen sind viele Forstbetriebe wieder damit konfrontiert, das von Stürmen geworfene Holz aufzuarbeiten und zu verkaufen. Aus steuerlicher Sicht gilt es zunächst, von der Bezirksforstinspektion eine Kalamitätsbescheinigung mittels entsprechendem Antrag zu besorgen.

Im Rahmen der einkommensteuerlichen Gewinnermittlung bzw. Veranlagung können die Kalamitätseinkünfte wahlweise bis zu 50% als stille Reserven auf Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens übertragen werden. Das ist grundsätzlich für Forstbetriebe interessant, die z. B. im selben Wirtschaftsjahr Knickschlepper, Traktoren oder Waldparzellen kaufen. Die übertragenen stillen Reserven müssen im Jahr der Übertragung nicht versteuert werden, kürzen aber die Anschaffungskosten der Wirtschaftsgüter, auf die sie übertragen werden. Dadurch kommt es zu einer Verringerung der Abschreibungsbasis und in den Folgejahren bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern zu einer geringeren Abschreibung und damit zu einem höheren Gewinn.

Steuerpflichtige können die Einkünfte aus Kalamitätsnutzung, die nicht als stille Reserven übertragen wurden, mit dem „Hälftesteuersatz“ versteuern. Es gilt also individuell zu errechnen, ob die Übertragung der stillen Reserven oder die Inanspruchnahme des Hälftesteuersatzes günstiger ist. Ein Antrag auf Besteuerung der Kalamitätseinkünfte mit dem „Hälftesteuersatz“ ist für Forstwirte, die ihren Gewinn mittels einer doppelten Buchführung, einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder einer Teilpauschalierung ermitteln, möglich.

Abgesehen davon, kann aufgrund der Windwürfe ein Antrag auf Wertfortschreibung des forstlichen Einheitswertes eingebracht werden. Dies ist aufgrund der Windwürfe im Jänner 2008 zum 1.1.2009 möglich, der Antrag kann bis 31.12.2009 eingebracht werden. Die Wertfortschreibung wird durchgeführt, wenn sich der Einheitswert um mehr als 5% oder um mehr als € 3.650 ändert.

MITEIGENTUMSGEMEINSCHAFT: PRIVATE UND BETRIEBLICHE GEBÄUDENUTZUNG DURCH MITEIGENTÜMER

Steht ein Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, denen kein „dingliches“ Nutzungsrecht an einem bestimmten Teilobjekt innerhalb des Gebäudes eingeräumt wurde, begründen diese Personen (schlichte Miteigentümer) eine Miteigentumsgemeinschaft (MEG). Damit bedarf jegliche Nutzung oder Verfügung von Liegenschaftsteilen – im Gegensatz zur Wohnungseigentumsgemeinschaft – dem Konsens aller Miteigentümer.

Die MEG kann den Miteigentümern bestimmte Teilflächen des Gebäudes für private oder betriebliche Zwecke zur Verfügung stellen. Schließt die MEG zu diesem Zweck mit den Miteigentümern ein **fremdübliches** Mietverhältnis ab, erwirtschaftet die MEG steuerlich relevante Einkünfte. Das bedeutet, sie muss die mit der Vermietungstätigkeit zusammenhängenden Einnahmen versteuern und kann die mit der Vermietung zusammenhängenden Ausgaben von den steuerpflichtigen Einnahmen abziehen. Die Einkünfte der MEG werden entsprechend der Miteigentumsquoten auf die Miteigentümer verteilt und müssen von diesen in deren Steuererklärung aufgenommen werden.

Die Vermietung für Wohnzwecke hat die MEG mit 10%, die Geschäftsraumvermietung ohne Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Durch die Steuerfreiheit der Geschäftsraumvermietung verliert die MEG den Anspruch auf den Vorsteuerabzug. Um dies zu verhindern, kann die MEG zur Umsatzsteuerpflicht optieren und die Geschäftsraumvermietung mit 20% versteuern. Diese Option kann für jedes Geschäftsraummietverhältnis getrennt ausgeübt werden. Im Falle der umsatzsteuerpflichtigen Vermietung hat die MEG die Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen beim Finanzamt einzureichen.

Erfolgt die Vermietung der MEG an ihre Miteigentümer zu **nicht fremdüblichen** Bedingungen, liegt keine ertragsteuerlich relevante Einkunftsquelle vor. D.h., allfällig weiterverrechnete Mieten sind steuerfrei, umgekehrt können aber auch die Aufwendungen steuerlich nicht verwertet werden.

Umsatzsteuerlich kann unter Umständen die Steuerpflicht bzw. Vorsteuerabzugsberechtigung auch im Falle der ertragsteuerlich irrelevanten fremdunüblichen Vermietung gegeben sein. Diese Frage ist aber einzelfallbezogen zu beurteilen.

Auf Ebene des Miteigentümers ist die **private Nutzung** einer von der Miteigentumsgemeinschaft angemieteten oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Fläche steuerlich irrelevant.

Bei der **betrieblichen Gebäudenutzung** durch den Miteigentümer sind folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

Miteigentümer schließt mit MEG Mietvertrag ab

Im Ausmaß der auf den gemieteten Gebäudeanteil angewandten Miteigentumsquote liegt Betriebsvermögen vor (= betriebliches Nutzungsausmaß x Miteigentumsquote). In diesem Ausmaß kann der Miteigentümer im Rahmen seiner betrieblichen Einkunftsart Gebäudeabschreibungen und laufende Gebäudeaufwendungen geltend machen. Die Mietvorschreibung der MEG kann er hingegen nur abzüglich seines eigenen Miteigentumsanteiles als Betriebsausgabe geltend machen.

Beispiel: Der 60%-Eigentümer A nutzt das Gebäude a) zu 50% bzw. b) zu 70% für seine Praxis. Die MEG-AB verrechnet monatlich eine Miete von € 1.000. Die Anschaffungskosten des Gebäudes betragen € 200.000, die laufenden Betriebskosten für das gesamte Haus betragen € 100 p.m.

Lösung: 60%-Eigentum x betriebliche Nutzung = a) 30% bzw. b) 42%. A kann somit a) € 60.000 bzw. b) € 84.000 als Anschaffungskosten aktivieren und abschreiben sowie von den monatlichen Betriebskosten a) € 30 bzw. b) € 42 als Betriebsausgaben abziehen. Die Mietvorschreibung der MEG-AB stellt in Höhe von € 400 eine Betriebsausgabe dar. Der auf A entfallende Teil von € 600 stellt hingegen keine Betriebsausgabe, sondern eine Entnahme des A dar.

Miteigentümer schließt mit MEG keinen Mietvertrag ab

Der Miteigentümer hat das Gebäude im Ausmaß der betrieblichen Nutzung, maximal jedoch im Ausmaß seiner Miteigentumsquote, im Betriebsvermögen zu aktivieren. In diesem Ausmaß können Abschreibungen sowie laufende Aufwendungen im Betriebsvermögen geltend gemacht werden.

Lösung zu obigen Beispiel: A hat im Fall a) 50% bzw. € 100.000, im Fall b) 60% bzw. € 120.000 des Gebäudes zu aktivieren. Die Betriebskosten stellen zu a) € 50 bzw. b) € 60 abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

LBG IT-CONSULTING: PRAXISFALL EINER INTEGRIERTEN LÖSUNG VON FINANZBUCHHALTUNG – KOSTEN- RECHUNG – CONTROLLING

Ein äußerst erfolgreiches Unternehmen im Westen Österreichs beschäftigt sich mit der Erzeugung und dem Handel mit Maschinen. Das Unternehmen ist in den vergangenen Jahren sehr stark gewachsen und hat einen hohen Exportanteil. Derzeit werden etwa 60 Mitarbeiter beschäftigt.

Die Ausgangssituation

Mit dem bisherigen ERP-System war das Unternehmen nicht in der Lage, das Rechnungswesen an die gestiegenen Anforderungen anzupassen. Besonders wurde von der Geschäftsführung ein zeitnahes und aussagekräftiges Reporting vermisst.

Im 2. Halbjahr 2007 wurde daher begonnen, neue Lösungen zu evaluieren und nach sorgfältiger Prüfung hat das Unternehmen im Oktober letzten Jahres LBG Consulting beauftragt, eine integrierte Lösung für das Rechnungswesen einzuführen. Als wesentliches Erfolgskriterium wurden dabei auch die Kommunikation und der Datenaustausch mit dem bestehenden Warenwirtschaftssystem formuliert.

Die Lösung

Die genauen Anforderungen an das neue System wurden in einem gemeinsamen Beratungsworkshop erarbeitet und klar definiert. Parallel zur Einführung der gemeinsam mit dem Unternehmen ausgewählten Lösung wurden die Mitarbeiter in weiteren Workshops geschult und mit der Bedienung des Systems vertraut gemacht.

Die **Finanzbuchhaltung** als Kernanwendung wird an mehreren Arbeitsstationen betrieben. Auf Grund des hohen Exports in den asiatischen Raum und die Vereinigten Staaten ist die einfache und sichere Handhabung von Fremdwährungsbuchungen absolut erforderlich. Darüber hinaus wird sehr intensiv mit Teil- und Schlussrechnungen gearbeitet und die neue Software liefert dazu die entsprechende Unterstützung für die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung und die Evidenzhaltung. Bereits bei der Verbuchung der Eingangsrechnungen wird das Zahlungsziel erfasst. Mit Hilfe des automatischen Zahlungsverkehrs können nun auf sehr komfortable Art die Rechnungen in das Telebankingprogramm zur Zahlung übergeben werden. Dabei werden Skontofristen optimal genutzt bzw. Zahlungsziele im Sinne der Liquidität optimiert.

Auch der Mahnlauf wurde nun auf eine professionelle Basis gestellt. Weitestgehend automatisiert werden wöchentlich die Mahnungen erstellt und versandt. Anhand der Zahlungseingänge ist bereits eine Verbesserung der Zahlungsmoral und eine Reduktion der Außenstandsdauer bemerkbar. Der Nutzen für das Unternehmen ist ein zweifacher: Einerseits wird die Liquidität verbessert und andererseits das Ausfallrisiko vermindert.

Die neue **Kostenrechnung** informiert die Geschäftsführung über den Erfolg von Aufträgen und Projekten sowie mittels kurzfristiger Erfolgsrechnung über den Gesamterfolg des Unternehmens. Sie ermöglicht darüber hinaus die Wirtschaftlichkeitskontrolle der einzelnen Produktparten.

Mit dem neuen integrierten Werkzeug für die **Planung** wird nun zu Jahresbeginn eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, die Auskunft über das zu erwartende Ergebnis des neuen Wirtschaftsjahres gibt. Mit dem Finanzplan kann die Liquidität des Unternehmens geplant werden und es wird dargestellt, ob das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen stets nachkommen können.

Für die Geschäftsführung wird monatlich der Soll/Ist-Vergleich aufbereitet und von diesem werden die Abweichungen analysiert. Daraus kann abgeleitet werden, inwieweit die selbst gesetzten Umsatz- und Ertragsziele erreicht werden und das Unternehmen kann frühzeitig steuernd eingreifen.

Ganz allgemein wird die Geschäftsführung im Rahmen des **Monatsreportings** mit aussagekräftigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen und Kennzahlen versorgt. Sie ist daher in klarer und fokussierter Sicht über den Stand des Unternehmens informiert und es wird frühzeitig signalisiert, ob und wo Handlungsbedarf besteht.

Zum vorgelagerten Warenwirtschaftssystem besteht eine im Rahmen des Projektes optimierte Schnittstelle. Stabil und zuverlässig werden von dort sämtliche Ausgangs- und Eingangsrechnungen einschließlich der Kostenrechnungsinformationen übernommen und automatisch im Rechnungswesen verarbeitet.

Mit einem straffen Zeitplan und klaren Zielvorgaben, die in den Beratungsworkshops gemeinsam erarbeitet worden waren, konnte LBG Consulting dieses Projekt erfolgreich umsetzen. Das Rechnungswesen ist nun auf eine stabile Basis gestellt und ein professionelles Finanzwesen mit aktuellen betrieblichen Informationen ist damit sichergestellt.

LBG ÖSTERREICH NEWS

LBG in Eisenstadt: Neues Führungs-Team



Dr. Josef Nemeth, Steuerberater, ist seit mehr als 30 Jahren bei LBG und hat mit der Leitung der LBG in Eisenstadt die Verantwortung für die fachliche Klientenberatung und die Führung unseres Mitarbeiter-Teams getragen. Mit großem Einsatz, Fachwissen und praktischem Beratungsverständnis ist unter seiner Leitung eine hervorragende Entwicklung gelungen. Mit Ende Februar 2008 gibt er nun die Führungsverantwortung an jene zwei Steuerberater weiter, die unter seiner Leitung bereits viele Jahre bei LBG in Eisenstadt beratend tätig sind. Wir bedanken uns bei Herrn Dr. Josef Nemeth für seine Leistungen, seine Verdienste um unser Unternehmen und wünschen ihm für seinen Ruhestand Gesundheit und Freude bei seinen vielseitigen privaten Interessen.



Mit 1. März 2008 haben **Mag. (FH) Klaus Pammer, Steuerberater** (Bild links), und **Mag. Gerald Gruber, Steuerberater** (Bild rechts), die Leitung der LBG in Eisenstadt übernommen.



Beide sind nach mehr als 10 Jahren bei LBG mit den täglichen Anforderungen in der wirtschaftlichen und steuerlichen Beratung bestens vertraut – verfügen jeweils auch über die Unternehmensberaterbefugnis – und stehen gemeinsam mit dem bewährten Mitarbeiter-Team mit Fachwissen und Engagement allen Kunden der LBG in Eisenstadt mit vollem Einsatz zur Verfügung.

Die besten Unternehmer-Tipps vor Jahresende 2007: 35 Veranstaltungen, mehr als 2.200 Unternehmer!



Gemeinsam mit Kooperationspartnern lud LBG im Herbst 2007 zu einer österreichweiten Vortragsreihe für Unternehmer, die auf das Angebot, in 60 Minuten kompakt und praxisnah zu aktuellen steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Fragen informiert zu werden, mit enormem Interesse reagierten: Mehr als 2.200 Besucher bei 35 Fach-Abenden folgten der Einladung.

Bei einem kleinen Imbiss wurde im Anschluss an die Seminare noch lange angeregt diskutiert, so manches anstehende Problem gelöst und die Zeit im Unternehmerkreis der Region ausgiebig zum zwanglosen Austausch und geselligen Beisammensein genützt.



EINLADUNG ZU LBG-VERANSTALTUNGEN

Wir laden Sie herzlich zu den nachfolgenden Seminaren mit renommierten Partnern und LBG-Referenten ein:

Seminare für Klein- und Mittelbetriebe

Rasch und effizient den Unternehmenserfolg steigern – zahlreiche wirtschaftliche und steuerliche Tipps für KMUs!

- Bregenz/Vbg: 28.03.2008
- Wien: 17.04.2008
- Salzburg: 24.04.2008
- Ried i.L./OÖ: 25.04.2008
- Weinviertel: 25.09.2008
- Tirol: 26.09.2008
- Eferding/OÖ: 17.10.2008

Steuertipps für Unternehmer und optimale betriebliche Vorsorge: Wien, 9. April 2008

Steuern-Finanzierung-Vorsorge für Klein- und Mittelbetriebe.

Die 10 besten Steuer-Tipps für Apotheken: Linz, 27. März 2008

Graz, 23. April 2008

Neuerungen aus den Bereichen Steuern, Sozialversicherung, Betriebswirtschaft, Tipps zur Unternehmensnachfolge, zu Aktivitäten bei drohender Spannenkürzung, zu Direkteinkauf, Mitarbeiterprämien uvm.

Das Holzgeschäft im Hinblick auf die neuen Holzhandelsusancen: Wien, 13. März 2008

Die wichtigsten Rahmenbedingungen und praktische Gestaltungstipps für einen erfolgreichen Geschäftsverlauf.

Die österreichische Privatstiftung: Wien, 8. Mai 2008

Immobilien- Kapital- und Unternehmensbeteiligungen – Land- und Forstwirtschaft: Pro und Contra der österreichischen Privatstiftung.

Anmeldung und nähere Details finden Sie jeweils vor den Veranstaltungen auf www.lbg.at Rubrik Service/Seminare; Rufen Sie uns an, senden Sie ein e-mail: b.pfefferl@lbg.at oder abonnieren Sie den kostenlosen LBG-Newsletter, Sie erhalten dann zeitgerecht alle Einladungen in Ihrer Nähe.

Steuer- u. Unternehmertipps von erfahrenen Beratern

Besuchen Sie uns auf unserer Website unter www.lbg.at, abonnieren Sie gleich auf der Startseite unseren **kostenlosen LBG-Newsletter**, blättern Sie Ihr **LBG aktuell** durch – oder, schauen Sie ganz einfach persönlich und unverbindlich bei uns – 30 x in Österreich – vorbei.



Wirtschaftstreuhand

Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Unternehmensberater



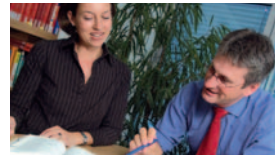
Unsere betreuten Branchen

Handel, Gewerbe, Dienstleistungen, Handwerk, Apotheken, Ärzte, Ziviltechniker, Anwälte, Hotellerie, Gastronomie, Wein- und Gartenbau, Forst, Bioenergie, Immobilien, Kapitalbesitz.



Unsere Leistungen

Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Buchhaltung, Bilanz, Gutachten, Personalverrechnung, Arbeitsrecht Sozialversicherung, IT-Lösungen, Kalkulation, Planung, Kostenrechnung



Unsere Berater

Engagierte LBG-Teams in Ihrer Region für Ihre individuelle Beratung vor Ort. Erfahrungs- und fachlicher Austausch, Spezialisten und Qualitätsstandards - österreichweit zu Ihrem Vorteil!



Steuer- und Wirtschaftstipps

Alle zwei Wochen Nützliches für Ihr Unternehmen: Online immer auf dem neuesten Stand mit unserem aktuellen **LBG-Newsletter**. Kostenlos bestellen unter www.lbg.at/!

LBG Österreich ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, 62196, eisenstadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Gerald Gruber, StB/UB Mag. (FH) Klaus Pammer

Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, 7454, grosspetersdorf@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Raimund Liebich

Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Erich Ostermayer

Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, 2073, neusiedl@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michael Ritter

Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Kontakt: StB Ilse Hofstädter

Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Friedrich Hofmann

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Kontakt: StB Dr. Andreas Kogler

Villach, Meerbothstraße 19, Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at
Kontakt: StB Monika Rieberer

... IN NIEDERÖSTERREICH

Gänserndorf, Eichamstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Kontakt: StB/UB Wolfgang Obermaier

Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Kontakt: StB/UB Dr. Helmut Tacho

Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, 52703, gmuend@lbg.at
Kontakt: StB/UB Herbert Bier

Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Gerhard Staribacher

Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, 2872, horn@lbg.at
Kontakt: StB Konrad Bruckner

Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Kontakt: Günter Mayer, StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, 63296, neunkirchen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Franz Reisenbauer

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, 355661, st-poelten@lbg.at
Kontakt: WP/StB Ing. Alois Nöstler

Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Thomas Lebersorger

Wr. Neustadt, Reyergasse 19, Tel [02622] 23480, 23444, wr-neustadt@lbg.at
Kontakt: StB/UB Mag. Michaela Fuchs

... IN OBERÖSTERREICH

Linz, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, 655173, linz@lbg.at
Kontakt: StB Günther Kraus, StB DI Franz Schachner

Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, 85442, ried@lbg.at
Kontakt: StB Norbert Haitzinger

Steyr, Berggasse 50, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at
Kontakt: StB Wolfgang Stachert

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at
Kontakt: StB Ing. Martin Traintinger, StB Mag. Thomas Leimböck

... IN DER STEIERMARK

Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Kontakt: WP/StB Mag. Hermann Strallhofer

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Kontakt: WP/StB/UB Mag. Erhard Lausegger

Leibnitz, Leitringer Straße 4, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Maria Brugger, Mag. Wolfgang Pirker

Liezen, Hauptplatz 3, Tel [03612] 23720, 24020, liezen@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Wilhelm Gohay

... IN TIROL

Innsbruck, Lieberstraße 3, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at
Kontakt: StB Mag. Arnulf Perkounigg
Kanzleigemeinschaft mit StB Mag. Günther Bangratz

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at
Kontakt:

WP/StB/UB Mag. Heinz Harb*
WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak
StB Mag. Silvia Frasch
DI Martin Hellmayr
WP/StB Mag. Alexander Komarek, LL.M.
StB Mag. Alfred Komarek

WP/StB Dr. Harald Manessinger
StB Ing. Karl Mitteröcker
StB/UB Mag. Günter Peklo
StB Mag. Andreas Sobotka
StB Univ.-Lekt. DI Dr. Christian Urban*

LBG Wirtschaftstreuhand und Beratungsgesellschaft m.b.H.

Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, Fax: +43/1/53105-414, E-mail: office@lbg.at

Ein Unternehmen – 400 Mitarbeiter – 50 Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
30 regionale, persönlich geführte Beratungsteams – österreichweit

Geschäftsführung:
WP/StB Mag. Heinz Harb, h.harb@lbg.at
WP/StB Mag. Erhard Lausegger, e.lausegger@lbg.at

Berufsbefugnisse:
WP.....Beideter Wirtschaftsprüfer
StB.....Steuerberater
UB.....Unternehmensberater
*.....Gerichtlich beideter
Sachverständiger

Unternehmenskommunikation:
Dr. Birgit Pfeffler, b.pfeffler@lbg.at

LBG Computerdienst Ges.m.b.H., Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel: +43/2262/64234, E-mail: info@lbg-cd.at, Kontakt: Leopold Kainzbauer, Dr. Ernst Röhrling

LBG Consulting GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: consulting@lbg.at, Kontakt: UB Otto Reinsperger, MSc MAS

LBG Österreich Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/53105-0, E-mail: office@lbg.at, Kontakt: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger

LBG Draschtak & Partner Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43/1/51600-0, E-mail: office-draschtak@lbg.at,

Kontakt: WP/StB Mag. Dr. Reinhard Draschtak, WP/StB Mag. Heinz Harb, StB Mag. Andreas Sobotka

